

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 11 Wr. AStV Land- und Forstwirtschaft Lagerungen

Wr. AStV Land- und Forstwirtschaft - Wiener Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2018

- (1) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen ist auf:
- 1. die Stabilität und Eignung der Unterlage,
- 2. die Standfestigkeit der Lagerung selbst,
- 3. die Standfestigkeit der für die Lagerung verwendeten Einrichtungen,
- 4. die Beschaffenheit der Gebinde oder Verpackungen,
- 5. den Böschungswinkel von Schüttgütern,
- 6. den Abstand der Lagerungen zueinander oder zu Bauteilen oder Arbeitsmitteln und
- 7. mögliche äußere Einwirkungen.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen, wie zB durch deutlich erkennbare, dauerhafte Aufschrift, ist dafür zu sorgen, dass
- 1. die zulässige Belastung von Böden, unter denen sich andere Räume befinden,
- 2. die zulässige Belastung von Einrichtungen, die für die Lagerung verwendet werden, wie zB Galerien, Zwischenböden, Regalen, Paletten, Behälter,
- 3. die zulässige Füllhöhe von Behältern,
  - nicht überschritten werden.
- (3) Auf Stiegen einschließlich der Stiegenpodeste sind Lagerungen unzulässig.

In Kraft seit 06.02.2010 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$